

UBG neu Minderjährige

01.07.2023

Nach Unterbringungsgesetz (UbG) Novelle: Was ändert sich für Ärzte (Teil II)

Ulrike Toyooka Journal für Medizin und Gesundheitsrecht 8, 18-23 (2023)

Ausgearbeitet von B. Plattner

Unterbringung auf Verlangen

- Auch bei Minderjährigen nur möglich, wenn die Person entscheidungsfähig ist
- Wenn entscheidungsfähige, minderjährige Person die Unterbringung verlangt, die Eltern aber dagegen sind, soll sie auf Verlangen untergebracht werden können, wenn Voraussetzung von §3 UbG erfüllt sind
- Wenn der Minderjährige nicht untergebracht werden möchte, die Eltern dies aber wünschen, kann nur eine Unterbringung ohne Verlangen erfolgen
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind immer über die Unterbringung zu informieren

Anhörung des Kinder und Jugendhilfeträgers

- Es wird dem einweisenden Arzt nahegelegt vor der Einweisung die Kinder- und Jugendhilfeträger anzuhören
- Es besteht die Möglichkeit, dass dies telefonisch passiert und sollte nicht unzweckmäßig (z.B. Kind wohnt bereits in Wohngemeinschaft) oder unverhältnismäßig (Kind wird von der Familie ausreichend unterstützt) sein.
- Dennoch ist Kindeswohlgefährdung nicht die Voraussetzung für Involvierung der KJH
- Alternativen zur Unterbringung sollten sorgfältig geprüft werden
- In manchen Regionen wurden Kriseninterventionsteams, die speziell auf die Bedürfnisse von Minderjährigen, zusammengestellt
- Wenn trotz der Verfügbarkeit des Kriseninterventionsteams dieses nicht beigezogen wird, kann dies auf die Verhältnismäßigkeit und Zulässigkeit der Unterbringung Auswirkung haben
- Der zuständige Spitalsarzt hat ist die KJH anzuhören. Hier gilt wieder das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit)
- Auch das Gericht kann die KJH anhören. Kann Vertreter der KJH zur Verhandlung laden oder schriftliche Stellungnahme anfordern. Aufträge an die KJH können vom Gericht nicht erteilt werden.

Vorgehen in der Abteilung

zuständiger Arzt hat im Zuge der Abklärung der Unterbringungs Voraussetzungen den Minderjährigen einschließlich seiner Familie mit seinen Problemen und seinem Lebensraum kennen zu lernen:

- Ausführliche Erhebung des Problemverhaltens
- Entwicklungsgeschichte
- Familiäre Situation
- Soziale Umstände
- Aktuelle und vergangene Lebensereignisse
- Sichtung der medizinisch relevanten Befunde
- Grundsätzliche Anhörung der KJH (ersetzt nicht die Mitteilungspflicht nach §37 Abs 1 Bundes Kindes- und Jugendhilfegesetz und §54 Abs 2 Z6 Ärztegesetz)

Verfahrensfähigkeit

- Minderjährige sind ab dem 14 LJ voll verfahrensfähig
- Als Vertreter des Kindes kommt die Patientenadvokatur, der Erziehungsberechtigte oder im Falle von Entscheidungsfähigkeit ein gewählter Vertreter in Frage

Unterbringung ohne Verlangen

- Der Erziehungsberechtigte des Minderjährigen ist zu verständigen
- Auf Verlangen des Minderjährigen oder des Vertreters hat ein FA für KJPP den Minderjährigen zu untersuchen und ein zweites Zeugnis vorzulegen (bis zur Anhörung oder Aufhebung)
- Als Sachverständiger soll tunlichst FA für KJPP beigezogen werden
- Bei Aufhebung der Unterbringung hat der zuständige Arzt für das Gespräch, das bei Aufhebung der Unterbringung zu führen ist, auf Verlangen des Minderjährigen den Erziehungsberechtigten beizuziehen